### Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 15.01.2020

Auf der Grundlage der §§ 61, 62, 63, 64 und 65 Absatz 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBI. LSA S. 600 ff.), hat der Studierendenrat der Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Satzung erlassen:

#### Inhaltsverzeichnis:

### A. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtsstellung der Studierendenschaft
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Aufgaben der Studierendenschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft
- § 6 Organe der Studierendenschaft
- § 7 Ordnungen der Studierendenschaft
- B. Grundsätze für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft
- § 8 Allgemeine Wahlgrundsätze
- § 9 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der Organe
- C. Arbeitsweise in der Studierendenschaft
- § 10 Vollversammlung der Studierendenschaft
- § 11 Aufgaben des Studierendenrates
- § 12 Rechenschaftspflicht des Studierendenrates
- § 13 Befugnisse der Mitglieder des Studierendenrates
- § 14 Öffentlichkeit des Studierendenrates
- § 15 Referate und Arbeitsgemeinschaften
- § 16 Sprecher\*innen und geschäftsführender Ausschuss
- § 17 Auflösung des Studierendenrates
- § 18 Fachschaften

### D. Finanzen und Haushalt

- § 19 Finanzmittel
- § 20 Beiträge und Beitragsordnung
- § 21 Finanzordnung
- § 22 Verwaltung des Haushaltes
- § 23 Haushaltsplan
- § 24 Rechnungslegung und Haftung

### E. Schlussbestimmungen

- § 25 Liquidation
- § 26 Salvatorische Klausel
- § 27 Inkrafttreten/Außerkraftteten

### A. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden der Hochschule Magdeburg-Stendal, die der Studierendenschaft angehören.

## § 2 Rechtsstellung der Studierendenschaft

- (1) Soweit diese Satzung oder andere Satzungen der Studierendenschaft keine Regelungen enthalten, gelten die Regelungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Die Studierendenschaft der Hochschule Magdeburg-Stendal ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule.
- (2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie untersteht der Rechtsaufsicht der Leitung der Hochschule und des zuständigen Ministeriums.
- (3) Die Studierendenschaft kann auf Beschluss des Studierendenrates zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zusammenschlüssen und Vereinigungen beitreten.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mit der Immatrikulation wird die Mitgliedschaft als Studierende\*r in der Hochschule begründet.
- (2) Der Austritt aus der Studierendenschaft ist frühestens nach Ablauf eines Semesters möglich. Ein Wiedereintritt ist möglich. Beides ist schriftlich mit der Rückmeldung zu erklären.

# § 4 Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Aufgaben der Studierendenschaft sind:
- die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen;
- 2. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
- an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (§§ 3 und 4 HSG LSA) insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken;
- auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern;
- 5. kulturelle, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
- 6. die Integration ausländischer Studierender zu fördern;
- 7. den Studierendensport zu fördern;
- 8. die überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen zu pflegen.
- (2) Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben kann die Studierendenschaft insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. Die Studierenden und ihre Organe können für die Erfüllung ihrer Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien die Diskussionen und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen ermöglichen. Umfang und Kosten der Mediennutzung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang und Kosten aller Aufgaben der Studierendenschaft stehen. Eine überwiegende Nutzung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen ist unzulässig.

# § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken. Insbesondere hat jedes Mitglied der Studierendenschaft das aktive und passive Wahlrecht zu Organen der Studierendenschaft. Das Recht zur Mitwirkung an der

studentischen Selbstverwaltung umfasst auch das Recht, schriftlich oder mündlich Anträge und Anfragen an den Studierendenrat und die Fachschaftsräte zu richten. Die näheren Details zur Ausübung des Mitwirkungsrechts an der studentischen Selbstverwaltung regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.

- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der geltenden Beitragsordnung der Studierendenschaft.
- (3) Die vorliegende Satzung, die Fachschaftsrahmenordnung, die Finanzordnung und die Beitragsordnung sind für alle Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.

# § 6 Organe der Studierendenschaft

- (1) Organe der Studierendenschaft sind der Studierendenrat und die Fachschaftsräte.
- (2) Der Studierendenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Organe der Studierendenschaft und kann insbesondere Beschlussfassungen und Ladungen im Umlaufverfahren bzw. per E-Mail unter Verwendung einer digitalen Signatur vorsehen.

# § 7 Ordnungen der Studierendenschaft

- (1) Zur Ergänzung der Satzung der Studierendenschaft beschließt der Studierendenrat die folgenden Ordnungen:
- Geschäftsordnung des Studierendenrates,
- Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft,
- Finanzordnung der Studierendenschaft,
- Beitragsordnung der Studierendenschaft.

Die Ordnungen sind vom Studierendenrat mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen zu beschließen und können bei Bedarf durch Beschluss des Studierendenrates geändert werden. Die Änderung einzelner Ordnungen ist möglich.

# B. Grundsätze für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft

# § 8 Allgemeine Wahlgrundsätze

- (1) Die Vertreter\*innen der Organe der Studierendenschaft werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Mitgliedern der Studierendenschaft gewählt.
- (2) Es gelten die Vorschriften der Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Hochschule Magdeburg-Stendal in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Wahlen sollen gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialorganen der Hochschule Magdeburg-Stendal während der Vorlesungszeit als verbundene Wahlen vorbereitet und durchgeführt werden. Für die verbundenen Wahlen werden von der\*dem Rektor\*in die Wahlorgane und ein Wahlprüfungsausschuss bestellt.
- (4) Der Studierendenrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern, die Fachschaftsräte aus je vierzehn Mitgliedern.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft beginnt in der Regel mit dem auf die Wahl folgenden Semester und beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und an den Sitzungen des jeweiligen Organs regelmäßig teilzunehmen.

## § 9 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der Organe

- (1) Die Mitgliedschaft in den Organen der Studierendenschaft endet durch:
- Ablauf der Amtszeit
- Exmatrikulation
- Rücktritt
- Austritt aus der Studierendenschaft
- Tod.
- (2) Der Rücktritt eines gewählten Mitgliedes eines Organs der Studierendenschaft ist schriftlich gegenüber den jeweiligen Organen zu erklären.

(3) Endet die Mitgliedschaft eines Studierenden in den Organen der Studierendenschaft vor dem Ende der Amtszeit, so ist nach dem Bekanntwerden dieses Tatbestandes schnellstmöglich das Wahlamt der Hochschule Magdeburg-Stendal zu informieren. Dieses bestellt aufgrund des Wahlergebnisses die\*den Nächstplatzierte\*n als Mitglied. Ist kein\*e entsprechende\*r Nachrücker\*in vorhanden, bleibt der Sitz unbesetzt.

### C. Arbeitsweise der Studierendenschaft

### § 10 Vollversammlung der Studierendenschaft

- (1) Die Vollversammlung der Studierendenschaft dient der unmittelbaren Willensbildung der Studierendenschaft.
- (2) Die Vollversammlung berät wesentliche die Studierendenschaft betreffende Fragen und besteht für jeden Hochschulstandort (Magdeburg, Stendal) gesondert. Der Studierendenrat und dessen Sprecher\*innen sind der Vollversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Das Ablegen des Rechenschafsberichts erfolgt zu Beginn der Vollversammlung. Die Vollversammlung beschließt über die Entlastung des Studierendenrates.
- (3) Die Vollversammlung der Studierendenschaft soll einmal jährlich während der Vorlesungszeit stattfinden.

Die Durchführung obliegt dem Studierendenrat.

Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt auf

- Beschluss des Studierendenrates oder
- Antrag von einem Drittel der Mitglieder der Studierendenschaft des jeweiligen Standortes oder
- Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder einer Fachschaft.

Anträge sind jeweils durch Unterschriftensammlung unter Angabe des Namens (Vorund Familienname), des Geburtsdatums, des Fachbereichs, des Studienganges und des Fachsemesters der Studierenden an den Studierendenrat zu richten.

- (4) Maximal sechs Wochen nach Beschlussfassung bzw. nach Antragstellung ist per E-Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zur Vollversammlung einzuladen. Die Einladung ist zusätzlich durch Aushang an geeigneten Stellen oder auf der Homepage des Studierendenrates zu veröffentlichen. Die Ladungsfrist beträgt sieben Kalendertage während der Vorlesungszeit. Diese Frist gilt auch, wenn sie durch vorlesungsfreie Tage unterbrochen wird. Diese Tage sind nicht auf die Frist anzurechnen.
- (5) In dringenden Fällen kann der Studierendenrat eine außerordentliche Vollversammlung innerhalb von vierundzwanzig Stunden einberufen
- (6) Rede- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studierendenschaft.
- (7) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens fünf Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist vor Beginn jeder Sitzung festzustellen.

Ist eine ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung nicht beschlussfähig, ist eine weitere Vollversammlung spätestens nach zwei Wochen einzuberufen. Die Ladungsfrist verkürzt sich auf drei Kalendertage. Diese Vollversammlung ist, auch bei Nichterfüllung der Voraussetzung gemäß Satz 1, beschlussfähig.

- (8) Die Vollversammlung bestimmt zu Beginn der Vollversammlung die Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung hat die Aufgaben,
- die Vollversammlung der Studierendenschaft zu leiten,
- das Protokoll der Vollversammlung der Studierendenschaft zu erstellen.
- (9) Die Vollversammlung kann dem Studierendenrat die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben empfehlen. Sie ist befugt, dem Studierendenrat Weisungen zu erteilen und kann mit Beschluss der Vollversammlung Beschlüsse des Studierendenrates aufheben.
- (10) Beschlüsse der Vollversammlung sind innerhalb von sieben Kalendertagen hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (11) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.

# § 11 Aufgaben des Studierendenrates

- (1) Der Studierendenrat ist die ständige Interessenvertretung der Studierendenschaft der Hochschule Magdeburg-Stendal und wird von deren Mitgliedern gewählt. Er hat den Willen der Studierendenschaft zum Ausdruck zu bringen. Der Studierendenrat vertritt die Studierendenschaft gegenüber der Leitung und den Einrichtungen der Hochschule, den Organen der Hochschulselbstverwaltung, sowie im nationalen und internationalen Verkehr.
- (2) Der Studierendenrat sichert im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft deren Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht gegenüber der Leitung und den Gremien der Hochschule Magdeburg-Stendal sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen, welche die Studierenden betreffen.
- (3) Der Studierendenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 1. Beschlussfassung zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 4;
- 2. Beschluss der Satzung der Studierendenschaft und deren Ordnungen gemäß § 7;
- Wahl der Sprecher\*innen des Studierendenrates und Entscheidung über deren Entlastung;
- Wahl der Vertreter\*innen der Studierendenschaft für sonstige, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührende Organe und Gremien, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen;
- 5. Einrichten von Arbeitsgemeinschaften, sowie deren Auflösung;
- 6. Festlegung des Beitragssatzes der Mitglieder der Studierendenschaft;
- 7. Bestätigung des Finanzplanes und des Haushaltsplanes;
- 8. Bestätigung des Semesterberichts des geschäftsführenden Ausschusses;
- Beschluss der Auflösung des Studierendenrates
- 10. Durchführung der Vollversammlungen.

## § 12 Rechenschaftspflicht des Studierendenrates

(1) Der Studierendenrat ist gegenüber den Mitgliedern der Studierendenschaft rechenschaftspflichtig.

- (2) Das Ablegen des Rechenschaftsberichts erfolgt zu Beginn einer Vollversammlung der Studierendenschaft.
- (3) Die Vertreter\*innen des Studierendenrates in den Gremien der Hochschule Magdeburg-Stendal sind an die Beschlüsse des Studierendenrates gebunden. Bei unvorhergesehenen Problemen entscheiden die Vertreter\*innen im Sinne der Studierendenschaft.
- (4) Der Studierendenrat führt die Beschlüsse der Vollversammlung aus und ist ihr gegenüber zur Rechenschaft und zur Auskunft verpflichtet.

# § 13 Befugnisse der Mitglieder des Studierendenrates

(1) Die Mitglieder des Studierendenrates sind verpflichtet, ihre Aufgaben ehrenamtlich und unentgeltlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

Dies gilt auch für die Aufrechterhaltung und Durchführung des laufenden Geschäftsbetriebes sowie für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen. Die Erstattung von Auslagen bleibt davon unberührt.

- (2) Ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis zwischen Studierendenrat und einem Mitglied des Studierendenrates ist stets unzulässig.
- (3) Die Mitglieder des Studierendenrates haben das Recht, in alle Unterlagen der Studierendenschaft Einsicht zu nehmen, soweit dem nicht Bestimmungen des Datenschutzes sowie Rechte Dritter entgegenstehen. Sie unterliegen der Schweigepflicht, soweit ihnen in dieser Eigenschaft Umstände bekannt werden, die der Geheimhaltung unterliegen.
- (4) Die Mitglieder des Studierendenrates haben das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Studierendenrates sowie einer Vollversammlung der Studierendenschaft zu beantragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.
- (5) Die Mitglieder des Studierendenrates haben gegenüber Studierenden die Pflicht, auf Nachfrage Auskünfte über ihre Tätigkeit zu erteilen.

### § 14 Öffentlichkeit des Studierendenrates

- (1) Die Sitzungen des Studierendenrates sind für Mitglieder der Studierendenschaft und Gäste öffentlich. Personalfragen und Sozialdarlehen werden stets nicht öffentlich verhandelt. Die Wahl der Sprecher\*innen erfolgt in einer nicht öffentlichen Sitzung.
- (2) Jedes anwesende Mitglied der Studierendenschaft hat ein Rederecht. Anträge können schriftlich gestellt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.
- (3) Die Sitzungsprotokolle können von allen Mitgliedern der Studierendenschaft eingesehen werden, soweit es sich um einen öffentlichen Sitzungsteil handelt.

# § 15 Referate und Arbeitsgemeinschaften

- (1) Der Studierendenrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden eigenständig arbeitenden Referate:
- Referat für Politik und Lehre,
- Referat f
  ür Kultur und Soziales,
- Referat für Inneres,
- Referat für Öffentlichkeitsarbeit,
- Referat für Finanzen.
- (2) Innerhalb der Referate können Arbeitsgemeinschaften (AG) gebildet werden. Arbeitsgemeinschaften können mehreren Referaten zugeordnet werden. Beschlüsse des Studierendenrates sind bindend.

Die Arbeitsgemeinschaften stehen den Mitgliedern der Studierendenschaft zur Mitarbeit im Rahmen der Beschlussfassung des Studierendenrates offen. Deren Einrichtung und deren Mitglieder werden durch den Studierendenrat beschlossen.

Vorsitzende\*r der Arbeitsgemeinschaften ist die\*der jeweilige Sprecher\*in.

- (3) Die Mitglieder der Referate und Arbeitsgemeinschaften sind im Studierendenrat nicht stimmberechtigt, wobei das Stimmrecht gewählter Mitglieder hiervon unberührt bleibt.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Arbeitsgemeinschaft oder des Referates ist die Auffassung der\*s Sprecherin\*s maßgeblich und eine Rechenschaft gegenüber dem Studierendenrat hat zu folgen.

- (5) Die Referate und die Arbeitsgemeinschaften berichten regelmäßig über ihre Tätigkeit in den Sitzungen des Studierendenrates.
- (6) Verfügt das Referat über ein Budget, ist ein detaillierter Haushaltsplan anzufertigen, der durch den Studierendenrat zu genehmigen ist. Dabei sind das Prinzip und die Grundsätze der doppelten Buchführung anzuwenden. Die näheren Details werden im dazu gehörigen Beschluss, Vertrag oder in Vereinbarungen geregelt.

## § 16 Sprecher\*innen und geschäftsführender Ausschuss

- (1) Die Sprecher\*innen des Studierendenrates nehmen die Interessenvertretung gegenüber der Leitung und den Einrichtungen der Hochschule Magdeburg-Stendal sowie im nationalen und internationalen Verkehr gemeinsam oder entsprechend dem jeweiligen Referat wahr.
- (2) Die in § 15 Absatz 1 genannten Referate werden durch die jeweils gleichnamigen Sprecher\*innen vertreten. Der Studierendenrat wählt die Sprecher\*innen aus seiner Mitte. Für das Referat für Finanzen soll ein\*e stellvertretende\*r Sprecher\*in gewählt werden. Diese\*r vertritt die\*den Sprecher\*in für Finanzen bei deren\*dessen Abwesenheit. Für die anderen Referate kann eine Stellvertretung gewählt werden. Für jede Sprecher\*innenfunktion wird gesondert gewählt. Die Wahl kann in der konstituierenden Sitzung des Studierendenrates erfolgen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.
- (3) Die Sprecher\*innen nehmen die einzelnen Aufgaben nach Maßgabe dieser Satzung wahr. Sie sind dem Studierendenrat und der Vollversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Wahrnehmung mehrerer Sprecher\*innenfunktionen durch eine Person und die Wahrnehmung einer Sprecher\*innenfunktion durch mehrere Personen ist unzulässig.
- (5) Die Amtszeit der Sprecher\*innen beginnt unmittelbar nach ihrer Wahl und endet durch:
- Ablauf der Amtsperiode,
  - Abwahl durch die Vollversammlung der Studierendenschaft,
- Abwahl durch den Studierendenrat,
- Rücktritt,
- Austritt aus der Studierendenschaft,

- Exmatrikulation,
- Tod.
- (6) Endet die Amtszeit vorzeitig, ist unverzüglich ein\*e neue\*r Sprecher\*in zu wählen. Die Amtsgeschäfte werden von der\*m alten Sprecher\*in kommissarisch solange weitergeführt, bis ein\*e Nachfolger\*in gewählt wurde.
- (7) Die Sprecher\*innen bilden den geschäftsführenden Ausschuss. Dieser wird bei referatsübergreifenden Aufgaben tätig. Die Sprecher\*innen sind in ihrer Stimmausübung gleichberechtigt. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung sowie näheres werden in der Geschäftsordnung des Studierendenrates geregelt.
- (8) Die Sprecher\*innen legen dem Studierendenrat in jeder Sitzung Rechenschaft ab.
- (9) Bis zu einer Wertgrenze von 100,00€ ist ein\*e Sprecher\*in zur rechtsgeschäftlichen Vertretung auf Rechnung befugt. Darüber hinaus ist bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 500,00 € ein\*e Sprecher\*in zur rechtsgeschäftlichen Vertretung nur gemeinschaftlich mit den anderen Sprecher\*innen befugt. Der Zeitrahmen für Rechtsgeschäfte ist der Zeitraum zwischen zwei Sitzungen. Auf der nächsten Sitzung des Studierendenrates muss Rechenschaft über Rechtsgeschäfte abgelegt werden.
- (10) Der geschäftsführende Ausschuss vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Studierendenschaft wird stets von mindestens zwei ihrer gewählten Sprecher\*innen gemeinschaftlich vertreten.
- (11) Mindestens zwei Sprecher\*innen des geschäftsführenden Ausschusses vertreten gemeinschaftlich den Studierendenrat im Außenverhältnis (zum Beispiel in Bankangelegenheiten).

### § 17 Auflösung des Studierendenrates

- (1) Die Auflösung des Studierendenrates erfolgt durch Beschluss des Studierendenrates oder infolge eines Beschlusses einer ordnungsgemäß durchgeführten Vollversammlung der Studierendenschaft. § 10 gilt entsprechend.
- (2) Bis zur Neuwahl amtiert der bisherige Studierendenrat. Die §§ 8 und 9 gelten entsprechend.
- (3) Es darf nur noch über Anträge von Mitgliedern der Studierendenschaft, die nicht Mitglieder des Studierendenrates sind, entschieden werden. § 24 Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.

## § 18 Fachschaften

- (1) Alle Mitglieder der Studierendenschaft eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft, es sei denn, die Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft sieht etwas anderes vor. Entscheidend für die Zuordnung ist die Einschreibung in den jeweiligen Studiengang.
- (2) Die Fachschaftsräte regeln ihre Angelegenheiten selbstständig im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen, dieser Satzung, der Geschäftsordnung des Studierendenrates und der Fachschaftsrahmenordnung.
- (3) Der Studierendenrat hat die Koordination der Fachschaften in geeigneter Form zu unterstützen. Hierfür wählt der Studierendenrat eine\*n Fachschaftskoordinator\*in.
- (4) Näheres regelt die Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft.

#### D. Finanzen und Haushalt

## § 19 Finanzmittel

Die Studierendenschaft finanziert sich aus:

- Landeszuschüssen.
- Mitgliedsbeiträgen der Studierendenschaft gemäß der Beitragsordnung,
- Stiftungen und Spenden,
- Zuschüssen aus dem Haushalt der Hochschule Magdeburg-Stendal.

## § 20 Beiträge und Beitragsordnung

- (1) Die Studierendenschaft erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß HSG LSA von ihren Mitgliedern Beiträge auf der Grundlage einer Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist vom Studierendenrat zu beschließen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden für alle Studierenden in gleicher Höhe festgesetzt und vom Studierendenrat beschlossen.
- (3) Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt unentgeltlich durch die Hochschule Magdeburg-Stendal im Rahmen der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung.
- (4) Näheres regelt die Beitragsordnung.

## § 21 Finanzordnung

Nach Maßgabe der §§ 105 bis 112 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt gibt sich die Studierendenschaft eine Finanzordnung. Diese ist durch den Studierendenrat zu erstellen und zu beschließen. Näheres regelt die Finanzordnung.

## § 22 Verwaltung des Haushaltes

- (1) Die Verwaltung des Haushaltes obliegt der\*m Sprecher\*in für Finanzen.
- (2) Dem Studierendenrat ist ein Finanzbericht durch die\*den Sprecher\*in für Finanzen am Ende einer Amtsperiode oder spätestens mit der konstituierenden Sitzung des neuen Studierendenrates vorzulegen. Ein Zwischenbericht kann nach Ablauf eines Semesters von der\*m Sprecher\*in gegeben werden.
- (3) Näheres regelt die Finanzordnung.

## § 23 Haushaltsplan

(1) Die Haushaltsmittel werden ausschließlich zur Finanzierung studentischer Belange, für Maßnahmen des Studierendenrates und der Fachschaften eingesetzt. Eine Erstattung von Auslagen ist nur gerechtfertigt, wenn ein Zusammenhang mit den Aufgaben der Studierendenschaft und/oder den Aufgaben des Studierendenrates besteht.

- (2) Der Haushaltsplan wird, getrennt nach Semesterbeiträgen und Landesmitteln, für das kommende Geschäftsjahr von der\*m Sprecher\*in für Finanzen erstellt und dem Studierendenrat zur Beschlussfassung übergeben.
- (3) Ausgaben und Einnahmen sind für das Haushaltsjahr auszugleichen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind für das Haushaltsjahr zu veranschlagen, in den Haushaltsplan aufzunehmen und nach den geltenden Bestimmungen der "Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalts" in der jeweils geltenden Fassung zu gliedern.
- (4) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.
- (5) Änderungsanträge zum vorgelegten Haushaltsplan sind nur zulässig, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge eingebracht werden.
- (6) Ein Nachtragshaushalt kann auf einer Sitzung des Studierendenrates beschlossen werden.
- (7) Der Haushaltsplan hat Zuweisungen für die Fachschaften auszuweisen. Bei deren Festsetzung sind die Zahl der Mitglieder und die zu erfüllenden Aufgaben der einzelnen Fachschaften zu berücksichtigen.
- (8) Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
- (9) Für Fälle, in denen die Finanzordnung der Studierendenschaft der Hochschule Magdeburg-Stendal keine Regelungen trifft oder geltendem Recht widerspricht, gelten die Bestimmungen der "Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt" in der jeweils geltenden Fassung.

# § 24 Rechnungslegung und Haftung

- (1) Die Studierendenschaft haftet lediglich mit ihrem durch den Studierendenrat verwalteten Vermögen.
- (2) Die\*der Sprecher\*in für Finanzen hat dem Studierendenrat vor der konstituierenden Sitzung des neuen Studierendenrates die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben der Studierendenschaft vorzulegen.

- (3) Das Rechnungsergebnis ist mindestens eine Woche vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Studierendenrates zu veröffentlichen.
- (4) Bei Auflösung des Studierendenrates vor Ablauf der Amtsperiode hat die Vorlage des Rechnungsergebnisses nach sieben Kalendertagen, die Beschlussfassung spätestens vierzehn Kalendertage nach der Auflösung zu erfolgen.

### E. Schlussbestimmungen

## § 25 Liquidation

- (1) Im Fall einer Auflösung der Studierendenschaft ohne Neubildung dieser Statusgruppe ist eine Liquidation durch den zu diesem Zeitpunkt amtierenden Studierendenrat durchzuführen. Der noch amtierende Studierendenrat kann die Hinzuziehung weiterer Personen beschließen.
- (2) Ein nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss fällt an die Mitglieder der Studierendenschaft zum Zeitpunkt der Auflösung zu gleichen Teilen.

## § 26 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Teile dieser Satzung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkung auf die übrigen Bestimmungen dieser Satzung. Sie bleiben weiterhin gültig.
- (2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinne entsprechend auszulegen.
- (3) Enthält diese Satzung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam werden, ist nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit auf der nächsten ordentlich einberufenen und beschlussfähigen Sitzung, die Satzung zu ändern.

## § 27 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bestätigung durch die Rektorin am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 12.07.2018, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 15/2018 der Hochschule Magdeburg-Stendal außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenrates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 15.01.2020.

Der Sprecher für Politik und Lehre	Der Sprecher für Kultur und Soziales	Die Sprecherin für Inneres
Die Sprecherin für Öffentlichkeitsarbeit	Die Sprecherin für Finanzen	Die Rektorin der Hochschule Magdeburg-Stendal